

# Amtsblatt

FÜR DIE STADT  
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:  
Stadt Wolfsburg,  
Referat Kommunikation,  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg

Druck:  
Stadt Wolfsburg  
Druckerei



Jahrgang 20

Wolfsburg, 14. Juli 2023

Nummer 28

## Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von wohnungslosen Personen in den Unterkünften für Wohnungslose und in Übergangswohnungen in der Stadt Wolfsburg (Gebührensatzung Wohnungslosenunterbringung)	Seite 370 - 372	Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches	Seite 375
Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Wolfsburg (Bewohnerparkgebührensatzung)	Seite 373 - 374	Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches	Seite 376
		Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 377
		Öffentliche Zustellungen	Seite 378

## Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von wohnungslosen Personen in den Unterkünften für Wohnungslose und in Übergangswohnungen in der Stadt Wolfsburg (Gebührensatzung Wohnungslosenunterbringung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 28.06.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Wolfsburg betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

Hierzu gehören die Unterbringungsformen:

1. Unterbringung in den Gebäuden Borsigstr. 13 und 15, Borsigstr. 19 bis 29  
Unterbringung von Einzelpersonen und Familien
2. Sammelunterkünfte Borsigstr. 13 und 15, Borsigstr. 19 bis 29  
Unterbringung mehrerer Einzelpersonen in einer Unterkunft getrennt nach Geschlechtern
3. Übernachtungsheim Borsigstr. 29A  
kurzfristige vorübergehende Unterbringung
4. Dezentrale Übergangswohnungen  
Sonderfälle zur Abwendung von Wohnungslosigkeit.

Die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

- 2) Die Stadt kann weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

## § 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Den Benutzern kann jederzeit eine andere Unterkunft zugewiesen werden.

## § 3 Gebührenpflicht

- 1) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Stadt Wolfsburg Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte. Gebührenpflichtig sind die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen erwachsenen Personen. Mehrere untergebrachte Personen, die einander unterhaltspflichtig sind, haften als Gesamtschuldner.
- 2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die jeweilige Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszuges. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, beträgt die Gebühr für jeden Tag der Unterkunftsbereitstellung 1/30 des Monatsbetrages.

## § 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Nutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte Borsigstraße 19 bis 29 beträgt monatlich 8,50 € pro Quadratmeter Wohnfläche. In diesem Betrag sind die Grundgebühr für die Unterkunft von 4,50 € pro Quadratmeter sowie Kosten für Fernwärme, Strom und Trinkwasser enthalten.

Die Nutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte Borsigstraße 13 und 15 beträgt monatlich 5,50 € pro Quadratmeter Wohnfläche. In diesem Betrag sind die Grundgebühr für die Unterkunft von 1,50 € pro Quadratmeter sowie Kosten für Fernwärme, Strom und Trinkwasser enthalten.

- 2) Die Nutzungsgebühr für die Sammelunterkunft Borsigstr. 13 und 15 beträgt monatlich 5,50 € pro Quadratmeter Wohnfläche jeweils anteilig nach der Anzahl der untergebrachten Personen. In diesem Betrag sind die Kosten für Fernwärme, Strom und Trinkwasser enthalten.

Die Nutzungsgebühr für die Sammelunterkunft Borsigstr. 19 bis 29 beträgt monatlich 8,50 € pro Quadratmeter Wohnfläche jeweils anteilig nach der Anzahl der untergebrachten Personen. In diesem Betrag sind die Kosten für Fernwärme, Strom und Trinkwasser enthalten.

- 3) Für die Übernachtung im Übernachtungsheim wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 2,00 € pro Person und pro Tag erhoben.
- 4) Für die städtischen Übergangswohnungen, die die Stadt Wolfsburg neben den vorgenannten Obdachlosenunterkünften betreibt, betragen die monatlichen Nutzungsgebühren pro Quadratmeter 6,00 € zzgl. Nebenkosten.

Bei diesen Wohnungen besteht für die dort wohnenden Personen die Möglichkeit, nach einer Übergangszeit selbständig ein Mietverhältnis zu begründen.

## § 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Wolfsburg zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

- 1) Die Stadt kann von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.
- 2) Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Fachbereich der Stadt zu stellen.

## § 7 Betreibung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 3. Nachtragssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Wolfsburg vom 28.03.2019 außer Kraft.

Wolfsburg, 30.06.2023

Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Wolfsburg (Bewohnerparkgebührensatzung)**

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 191), des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 204 S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 92) und des § 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 700) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkzonen.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
  - a) die den Antrag gestellt hat;
  - b) die die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
  - c) die für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone

### **§ 3 Gebührenzeitraum**

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21 oder 24 Monate beantragt werden.
- (2) Ein neuer Bewohnerparkausweis kann frühestens einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Jahresgebühr für die Ausstellung beträgt 120,00 €
- (2) Abweichend von Absatz (1) beträgt die Jahresgebühr in den Bewohnerparkzonen Fallersleben und Vorsfelde 60,00 €
- (3) Die Gebühr für die anteilige Ausstellung eines Bewohnerparkausweises nach § 3 Abs. 1 beträgt den entsprechenden Anteil der Jahresgebühr für das Kalenderjahr nach § 4 Abs. 1.

(4) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie für die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 14 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Wolfsburg, den 28.06.2023

Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

## Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 28.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes

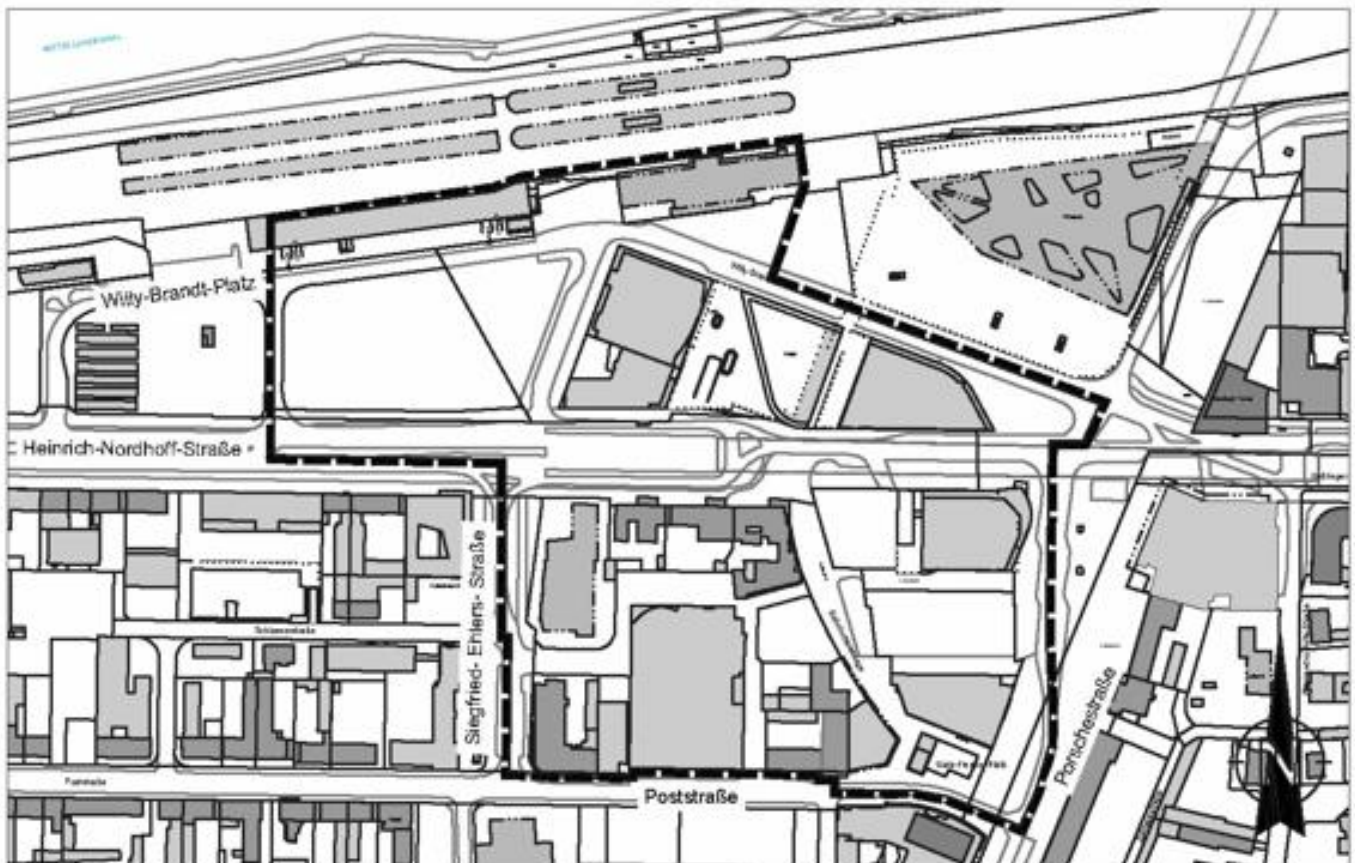
„Nordkopfquartier Mitte“ im Stadtteil Stadtmitte

beschlossen.

Ziel der Verfahren ist es, im Zentrum von Wolfsburg ein neues nachhaltiges Quartier mit einer dichten Urbanität entstehen zu lassen. Neben einer hohen baulichen Dichte mit verschiedenen Baublöcken sollen qualifizierte Freiräume entstehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.



### GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "NORDKOPFQUARTIER MITTE"

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2023



## Aufstellung eines Bauleitplanes gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 28.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes

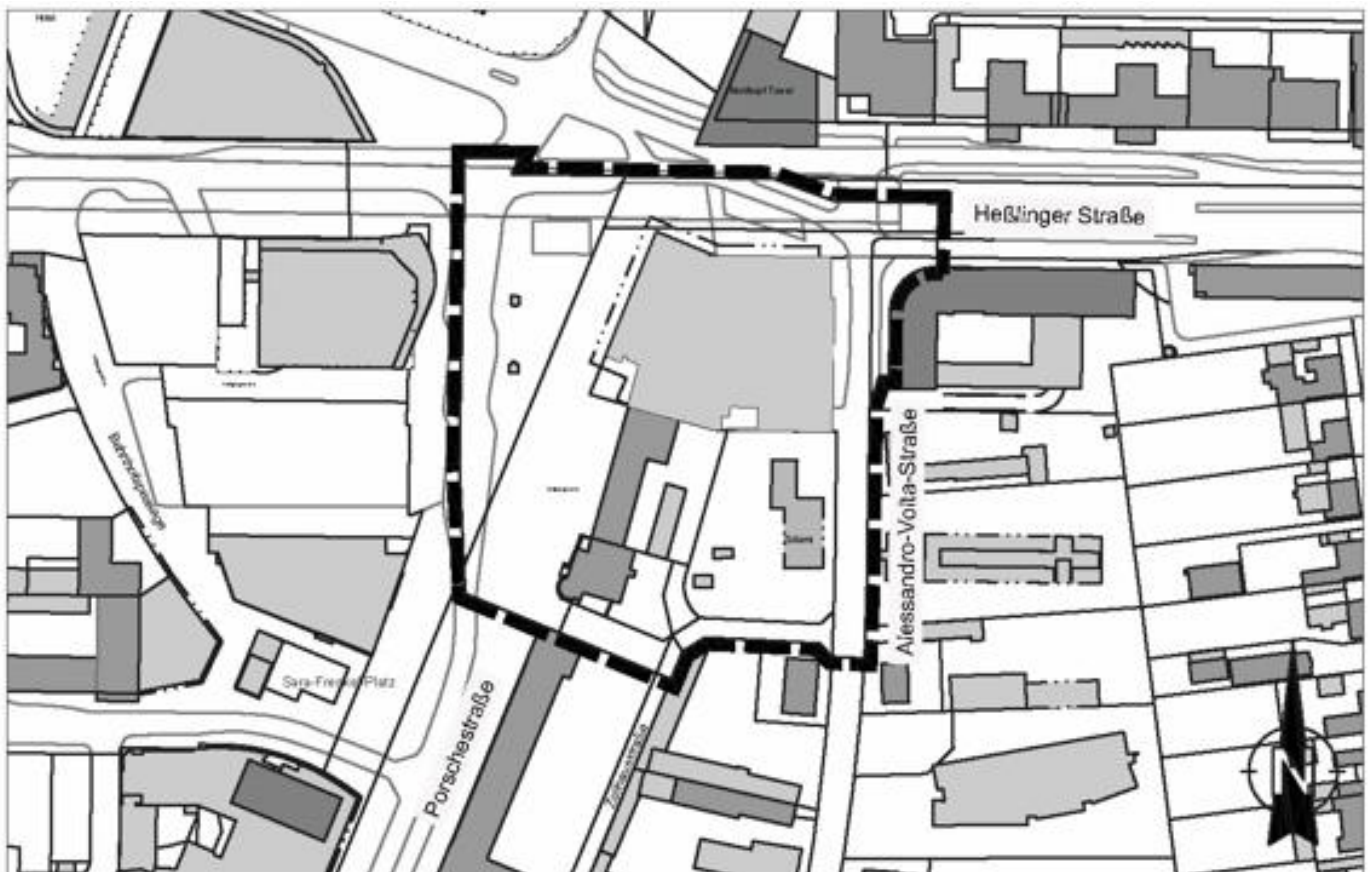
„Nordkopfquartier Ost“ im Stadtteil Stadtmitte

beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist es, die städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung aktueller Zielstellungen für den Nordkopf geordnet zu lenken. Anlass des Bebauungsplans ist eine Vorhabenabsicht in Form einer städtebaulichen Neuordnung auf der östlichen Seite der Porschestraße unter Teilerhalt der vorhandenen Bausubstanz mit ergänzenden Neubauten.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.



### GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "NORDKOPFQUARTIER OST"

#### Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2023



LGLN



## Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg  
Zentrale Vergabestelle  
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905  
Porschestraße 49  
38440 Wolfsburg  
Telefon: 05361 28-1199  
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter [www.wolfsburg.de/ausschreibungen](http://www.wolfsburg.de/ausschreibungen). Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.



## Öffentliche Zustellungen

### Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

### Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Betroffene/r:** Cerovska, Lucie

**Letzte bekannte Anschrift:** Viktorina 263, CZ-419 02 DUCHCOV

**Aktenzeichen:** 990100832682

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
gez. Schiffler